

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch und Martin Rivoir SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Ermittlungen baden-württembergischer Behörden gegen die „GemeinwohlKasse (GK)“ in Ulm und ggf. an weiteren baden-württembergischen Standorten**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen den baden-württembergischen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Bezug auf die „GemeinwohlKasse“ in Ulm und gegebenenfalls an weiteren baden-württembergischen Standorten, deren Betreiberinnen/Betreiber, deren Kundschaft sowie der Art und des Umfangs der durch die „GemeinwohlKasse“ betriebenen Geschäfte vor, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“, welche dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit geraumer Zeit als extremistische Organisation bekannt ist, zugerechnet werden kann (vgl. Drucksache 16/9893 Ziffer 3)?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr in diesem Zusammenhang darüber vor, seit wann die „GemeinwohlKasse“ in Ulm sowie gegebenenfalls an weiteren baden-württembergischen Standorten oder digital Geschäfte betreibt und/oder wo und auf welche Art und Weise sie für diese Geschäfte wirbt?
3. Ist ihr bekannt, in welchem Umfang die durch die „GemeinwohlKasse“ betriebenen Geschäfte einer Erlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder anderer Behörden bedürfen?
4. Trifft nach ihrer Kenntnis die öffentliche Berichterstattung (z. B. SWR vom 26. Mai 2021 „Trotz Verbot: ‚Gemeinwohlkasse Ulm‘ läuft weiter“) zu, wonach die „GemeinwohlKasse“ in Ulm ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin betrieben wurde beziehungsweise trotz Untersagung durch die BaFin weiterhin betrieben wird und welche Konsequenzen zieht sie – auch aus Gründen des Verbraucherschutzes – daraus?

5. Ist ihr bekannt, ob und – falls ja – welche konkreten Maßnahmen durch die BaFin gegen welche Personen der „GemeinwohlKasse“ zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden, um den gegebenenfalls unerlaubten beziehungsweise untersagten Betrieb der „GemeinwohlKasse“ zu beenden, abzuwickeln oder zu ahnden?
6. Seit wann haben die baden-württembergischen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und/oder Sicherheitsbehörden Kenntnis über den gegebenenfalls unerlaubten beziehungsweise untersagten Betrieb der „GemeinwohlKasse“ und welche konkreten Maßnahmen wurden gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
7. Welche Ermittlungsverfahren und/oder Strafverfahren wurden gegebenenfalls von wem wegen der Verwirklichung welcher Straftatbestände gegen welche Personen der „GemeinwohlKasse“ zu welchem Zeitpunkt eingeleitet und wie stellt sich der aktuelle Stand dieser Verfahren dar?
8. Welche Erkenntnisse liegen zum Umfang des möglicherweise durch die „GemeinwohlKasse“ entstandenen Schadens vor?

10.8.2021

Dr. Weirauch, Rivoir SPD

#### Begründung

Die Kleine Anfrage nimmt Bezug auf die Berichterstattung des SWR vom 26. Mai 2021 zur „GemeinwohlKasse“ in Ulm. Laut der Antwort auf die Kleine Anfrage 16/9893 kann diese der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“ zugerechnet werden, welche dem Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit geraumer Zeit als extremistische Organisation bekannt ist. Die Gruppierung „Königreich Deutschland“ strebt als Ziel einen unabhängigen Staat inklusive eines eigenen Finanzsystems an und hat in diesem Zusammenhang in Ulm eine Niederlassung der „GemeinwohlKasse“ eröffnet. Im Nachgang der Beantwortung der Drucksache 16/9893 ergeben sich aufgrund der jüngsten Berichterstattung die o. g. Nachfragen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 2. September 2021 Nr. IM4-0141.5-218 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse liegen den baden-württembergischen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Bezug auf die „GemeinwohlKasse“ in Ulm und gegebenenfalls an weiteren baden-württembergischen Standorten, deren Betreiberinnen/Betreiber, deren Kundschaft sowie der Art und des Umfangs der durch die „GemeinwohlKasse“ betriebenen Geschäfte vor, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“, welche dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit geraumer Zeit als extremistische Organisation bekannt ist, zugerechnet werden kann (vgl. Drucksache 16/9893 Ziffer 3)?*

2. Welche Erkenntnisse liegen ihr in diesem Zusammenhang darüber vor, seit wann die „GemeinwohlKasse“ in Ulm sowie gegebenenfalls an weiteren baden-württembergischen Standorten oder digital Geschäfte betreibt und/oder wo und auf welche Art und Weise sie für diese Geschäfte wirbt?

Zu 1. und 2.:

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Ulm und des Polizeipräsidiums Ulm wurde die Ulmer Repräsentanz der „GemeinwohlKasse“ am 1. September 2020 eröffnet und zum 1. Juli 2021 geschlossen. Sie verfügte über einen Repräsentanzleiter, dem vonseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 4. März 2021 untersagt wurde, den Betrieb weiterzuführen. Es handelte sich um eine von mehreren Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet. Der Hauptsitz der „GemeinwohlKasse“ soll in Wittenberg sein.

Prospekten und Vertragsvordrucken zufolge werden von der „GemeinwohlKasse“ jedenfalls dem ersten Anschein nach Sparverträge und der Abschluss von Krankenversicherungen angeboten. Allerdings ist in den Verträgen und Prospekten vermerkt, dass die einbezahlten Gelder nur unter dem Vorbehalt der Liquidität der „GemeinwohlKasse“ zurückbezahlt werden. Gemäß der Homepage der „GemeinwohlKasse“ ([www.gemeinwohllkasse.org](http://www.gemeinwohllkasse.org)) besteht die Möglichkeit, Verträge online abzuschließen.

Nach Kenntnis des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wurde Mitte Dezember 2020 eine Stellungnahme auf der Internetseite von „Querdenken-711“ veröffentlicht, in der bekannt gegeben wurde, dass einer der Initiatoren der „Querdenken“-Bewegung ein Konto bei der „GemeinwohlKasse“ in Ulm eröffnet habe.

Ob und ggf. wo sich in Baden-Württemberg weitere Standorte der „GemeinwohlKasse“ befinden, ist nicht bekannt.

3. Ist ihr bekannt, in welchem Umfang die durch die „GemeinwohlKasse“ betriebenen Geschäfte einer Erlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder anderer Behörden bedürfen?

Zu 3.:

Die von der Landesregierung um Stellungnahme gebetene BaFin hat Folgendes mitgeteilt:

Das von der „GemeinwohlKasse“ betriebene Einlagengeschäft bedarf der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG). Ferner bedarf die „GemeinwohlKasse“ als Versicherungsunternehmen der Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

4. Trifft nach ihrer Kenntnis die öffentliche Berichterstattung (z. B. SWR vom 26. Mai 2021 „Trotz Verbot: ‚Gemeinwohllkasse Ulm‘ läuft weiter“) zu, wonach die „GemeinwohlKasse“ in Ulm ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin betrieben wurde beziehungsweise trotz Untersagung durch die BaFin weiterhin betrieben wird und welche Konsequenzen zieht sie – auch aus Gründen des Verbraucherschutzes – daraus?

5. Ist ihr bekannt, ob und – falls ja – welche konkreten Maßnahmen durch die BaFin gegen welche Personen der „GemeinwohlKasse“ zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden, um den gegebenenfalls unerlaubten beziehungsweise untersagten Betrieb der „GemeinwohlKasse“ zu beenden, abzuwickeln oder zu ahnden?

Zu 4. und 5.:

Nach Auskunft der BaFin verfügte die „GemeinwohlKasse“ nicht über die erforderlichen Erlaubnisse.

Die BaFin untersagte mit Bescheid vom 4. März 2021 die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung dieser Geschäfte und veröffentlichte als insoweit zuständige Verbraucherschutzbehörde den Bescheid mit Verbrauchermeldung vom 22. März 2021 auf ihrer Internetseite. Die BaFin teilte auf Nachfrage weiter mit, dass ihr bekannt war, dass das Ladenlokal der „GemeinwohlKasse“ in Ulm gleichwohl geöffnet blieb. Dies sei nach ihrer Einschätzung allerdings unrechtmäßig und ggf. auch strafbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

*6. Seit wann haben die baden-württembergischen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und/oder Sicherheitsbehörden Kenntnis über den gegebenenfalls unerlaubten beziehungsweise untersagten Betrieb der „GemeinwohlKasse“ und welche konkreten Maßnahmen wurden gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ergriffen?*

*7. Welche Ermittlungsverfahren und/oder Strafverfahren wurden gegebenenfalls von wem wegen der Verwirklichung welcher Straftatbestände gegen welche Personen der „GemeinwohlKasse“ zu welchem Zeitpunkt eingeleitet und wie stellt sich der aktuelle Stand dieser Verfahren dar?*

Zu 6. und 7.:

Die Staatsanwaltschaft Ulm wurde erstmals anhand von Presseveröffentlichungen zur Eröffnung der Ulmer Niederlassung im September 2020 auf die Aktivitäten der „GemeinwohlKasse“ aufmerksam. Ende September ging bei ihr im Hinblick auf diese Aktivitäten eine Strafanzeige ein. Die polizeilichen Ermittlungen werden durch die Kriminalpolizeidirektion Ulm geführt. Die Ermittlungen in dem von der Staatsanwaltschaft Ulm gegen Verantwortliche der „GemeinwohlKasse“ eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts des Erbringens von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis gemäß § 63 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, des Erbringens von Versicherungsgeschäften ohne Erlaubnis gemäß § 331 VAG und des Betreibens von Bankgeschäften ohne Erlaubnis gemäß § 54 KWG dauern an. Derzeit erfolgen Abstimmungen mit der für den Hauptsitz der „GemeinwohlKasse“ zuständigen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine Übernahme des Ermittlungsverfahrens.

Das LfV hat ebenfalls seit September 2020 Kenntnis von der Eröffnung des Standorts der „GemeinwohlKasse“ in Ulm. Um die Öffentlichkeit hinsichtlich der Zugehörigkeit der „GemeinwohlKasse“ zur „Selbstverwalter“-Organisation „Königreich Deutschland“ und für die Geschäftspraktiken der „Bank“ zu sensibilisieren, wurde der Sachverhalt in den Verfassungsschutzbericht 2020 aufgenommen.

*8. Welche Erkenntnisse liegen zum Umfang des möglicherweise durch die „Gemeinwohllkasse“ entstandenen Schadens vor?*

Zu 8.:

Aufgrund der noch laufenden Ermittlungen können hierzu gegenwärtig keine Angaben gemacht werden.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen